

Deutscher Städtetag · Gereonstraße 18 - 32 · 50670 Köln

An die

- unmittelbaren Mitgliedsstädte
- Mitgliedsverbände
- Mitglieder des Rechts- und Verfassungsausschusses

des Deutschen Städtetages

Gereonshaus  
Gereonstraße 18 - 32  
50670 Köln

11.07.2016/SN

Telefon +49 221 3771-0  
Durchwahl 3771-249  
Telefax +49 221 3771-7 252

E-Mail regi-  
ne.meissner@staedtetag.de

Bearbeitet von  
Regine Meißner

Aktenzeichen  
32.12.16 D

Umdruck-Nr.  
O 7184

## Prostituiertenschutzgesetz

Sehr geehrte Damen,  
sehr geehrte Herren,

der Deutsche Bundestag hat am 07.07.2016 in zweiter und dritter Lesung das Gesetz zur Regulierung des Prostitutionsgewerbes sowie zum Schutz von in der Prostitution tätigen Personen (Prostituiertenschutzgesetz) beschlossen. Der Entwurf ist in der **Anlage 1** als Drucksache 18/8556 zu Ihrer Kenntnis beigefügt. Zuvor hatte der Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend in seiner Beschlussempfehlung empfohlen, den Gesetzentwurf mit Änderungen anzunehmen. Die Beschlussempfehlung ist ebenfalls als Drucksache 18/9036 (neu) in der **Anlage 2** beigefügt.

Aus Sicht der Hauptgeschäftsstelle betreffen diese Änderungen jedoch nicht den Kerngehalt des Gesetzentwurfes. So werden beispielsweise neben dem Austausch von einzelnen Worten auch Ergänzungen vorgenommen, wie etwa in § 15 Abs. 2 Nr. 2, in dem bezüglich der Zuverlässigkeitsprüfung beim Betrieb eines Prostitutionsgewerbes neben der Landespolizei nun auch eine zentrale Polizeidienststelle oder das jeweilige Landeskriminalamt nach Anhaltspunkten befragt werden. Zudem wird in § 32 Abs. 3 in einer neuen Nr. 3 das Werbeverbot auch auf den Geschlechtsverkehr mit Schwangeren erweitert.

Im Wesentlichen enthält der Gesetzentwurf folgende Elemente:

- Einführung einer Anmeldepflicht für Prostituierte, daran anknüpfend Maßnahmen zur Verbesserung des niederschweligen Zugangs von Frauen und Männern in der Prostitution zu Beratung und Unterstützung:
  - z. B. Bereitstellung von Informationen zur Rechtsstellung von Prostituierten, zu Beratungs- und Unterstützungsangeboten, zur Absicherung im Krankheitsfall und anderes durch die Behörde im Rahmen eines persönlichen Informations- und Beratungsgesprächs, in einer Sprache, die die oder der Prostituierte verstehen kann,
  - Verpflichtende gesundheitliche Beratung, die bei der Anmeldung der Tätigkeit nachzuweisen und jährlich, für Heranwachsende halbjährlich, zu wiederholen ist,
  - Erteilung einer Anmeldebescheinigung mit zweijähriger, für Heranwachsende einjähriger Laufzeit, optional Ausstellung einer Aliasbescheinigung, die für alle Zwecke des Nachweises der erfolgten Anmeldung, z. B. gegenüber Bordelbetreibern, verwendet werden kann.
- Einführung einer Kondompflicht für Prostituierte und deren Kunden.
- Einführung einer Erlaubnispflicht für die Ausübung eines Prostitutionsgewerbes sowie daran anknüpfend insbesondere
  - Zuverlässigkeitsprüfung für Betreiber von Prostitutionsgewerbebetrieben sowie der als Stellvertretung eingesetzten Personen,
  - Ausschluss von Formen des Prostitutionsgewerbes, die aufgrund ihrer Ausgestaltung mit der sexuellen Selbstbestimmung von Prostituierten und anderen Personen unvereinbar sind, oder deren Konzept erkennbar der Ausbeutung von Prostituierten Vorschub leistet,
  - Bindung der Erlaubnis an ein vom Betreiber vorgelegtes Betriebskonzept,
  - gesetzlich festgelegte, einheitliche Mindestanforderungen an für Zwecke der Prostitution benutzte Betriebsstätten zum Schutze der Beschäftigten, anderer dort Dienstleistungen erbringender Personen, der Kundinnen und Kunden, der Anwohnerinnen und Anwohner, der Anlieger, der Jugend und der Allgemeinheit als Voraussetzung für die Erlaubniserteilung,
  - Verpflichtung der Betreiber, nur Prostituierte mit gültiger Anmelde- bzw. Aliasbescheinigung in ihrem Prostitutionsgewerbe tätig werden zu lassen und Hinweispflicht auf die Pflicht zur wiederkehrenden gesundheitlichen Beratungen.
- Überwachungsbefugnisse, Kontroll- und Betretungsrechte der zuständigen Behörden.
- Regelungen zum Schutz personenbezogener Daten.

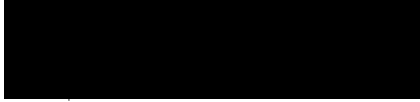
Soweit es den Gang des weiteren Verfahrens anbelangt, wird der vom Bundestag beschlossene Gesetzentwurf dem Bundesrat voraussichtlich am 23. September 2016 zur Zustimmung vorgelegt.

Das Gesetz soll am 1. Juli 2017 in Kraft treten.

Wir bitten um Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Regine Meißner

Anlagen